



# SGO FUSSBALLCAMPS

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Betätigungsfeld

Die SG Ober-Erlenbach (SGO) bietet Schulkindern den Besuch von mehrtägigen Fußballcamps, die regelmäßig in den letzten Ferienwochen der Herbst-, Winter-, Oster- und Sommerferien stattfinden. Die Verpflegung für Teilnehmer ist dabei grundsätzlich miteingeschlossen. Die Camps werden von ehrenamtlichen Helfern organisiert und unterstützt. Durchführungsort ist das Sportgelände der SGO am Wingert, Seulberger Str. 75, Bad Homburg/Ober-Erlenbach.

### 2. Vertragsabschluss

In den Flyern, Prospekten, Anmeldeformularen und auf den Webseiten der SGO ist noch kein rechtsverbindliches Angebot für einen Vertragsabschluss enthalten. Ein Angebot auf Abschluss eines Teilnahmevertrages geht von den Teilnehmern aus, vertreten durch den oder die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Hierbei sind die erforderlichen Angaben im Anmeldeformular zu tätigen. Das Angebot ist an die SGO per E-Mail an [camp@sg-obererlenbach.de](mailto:camp@sg-obererlenbach.de) zu übermitteln. Die Anmeldung zu SGO Fußballcamps erfolgt hilfsweise über das auf der Homepage hinterlegte Anmeldeformular. Nach Erhalt der ersten Anmeldebestätigung ist die Anmeldung verbindlich. Der Teilnehmer ist im Falle eines zustande gekommenen Vertrags verpflichtet, den Teilnahmebeitrag zu entrichten und den weiteren in diesen „AGB SGO Feriencamps“ sowie in den einschlägigen Veranstaltungsinformationen vorgesehenen Pflichten nachzukommen. Letzter Anmeldetag ist der Samstag vor dem jeweiligen Campbeginn.

### 3. Teilnehmer, Mindestanzahl

Soweit nicht anders vereinbart, können an den Feriencamps der SGO Schulkinder von Vollendung des 6. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres teilnehmen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 30 Teilnehmer. Wird die Mindestteilnehmerzahl vier Wochen vor Campbeginn nicht erreicht, so steht die Durchführung der Veranstaltung im Ermessen der SGO, es gilt Ziffer 4.

### 4. Annullierung der Veranstaltung

(1) Im Falle höherer Gewalt oder bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl hat die SGO das Recht, die Abhaltung eines Fußballcamps abzusagen. In diesem Fall vergütet sie binnen 14 Tagen den Teilnahmebeitrag zurück, wobei sie jedoch zur Aufrechnung mit einem etwaigen Entschädigungsanspruch im Sinne von Absatz (3) berechtigt bleibt.

(2) Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Klausel 3 hat eine etwaige Annullierung eines Fußballcamps bis spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Beginn zu erfolgen.

(3) Im Falle der Annullierung einer Veranstaltung wegen höherer Gewalt und einer geschuldeten Rückvergütung des Teilnahmebeitrags bleibt der SGO jedoch ein Entschädigungsanspruch für die bereits erbrachten oder zur Annullierung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen vorbehalten.

### 5. Beitragszahlung

Der Teilnehmerbetrag ist innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung auf das Jugendfußballkonto der SGO zu überweisen. Barzahlungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen angenommen. Barzahlungen dürfen nur gegen Quittung angenommen werden.

### 6. Sonderkonditionen SGO-Mitglieder

Jugendfußballspieler der SGO erhalten einen Preisnachlass von 30,00 Euro auf den regulären Teilnehmerpreis.

## 7. **Früh/Spätbetreuung**

Die SGO erhebt einen Zusatzbeitrag für Früh- und Spätbetreuung. Bei Buchung eines oder mehrerer Zusatzmodule muss der Beitrag zusammen mit dem Teilnehmerpreis für das Fußballcamps überwiesen werden. Das Angebot für die Früh- und Spätbetreuung ist auf jeweils 20 Teilnehmer begrenzt. Die Mindestteilnehmerzahl für die Zusatzmodule beträgt 5 Teilnehmer.

## 8. **Kurzfristige Anmeldungen**

Anmeldungen ab einer Woche vor Campbeginn gelten als kurzfristig. Wird eine kurzfristige Anmeldung bestätigt, ist der Nachweis der Überweisung dem Campleiter am ersten Campstag vorzuzeigen.

## 9. **Rücktritt, Krankheits- und Verletzungsfall**

(1) Der Teilnehmer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

(2) Bei Abmeldung durch den Teilnehmer bis 4 Wochen vor Beginn des Fußballcamps werden 20,00 Euro als Bearbeitungsgebühr einbehalten.

(3) Mit dem Rücktritt verliert der Teilnehmer das Recht, an der gebuchten Veranstaltung teilzunehmen.

(4) Im Krankheits- oder Verletzungsfall erfolgt bei Nachweis durch ärztliches Attest eine Rückerstattung von bis zu 50 % des Teilnahmebeitrages. Mindestens der Warenwert der ausgehändigten Trainingsausrüstung wird durch die SGO einbehalten. Eine derartige Rückerstattung ist ausgeschlossen, wenn der Abbruch der Teilnahme an einem SGO Fußballcamp erst ab dem dritten Veranstaltungstag erfolgt.

## 10. **Bild- und Tonaufnahmen**

Die SGO behält sich vor, im Rahmen des Camps erstelltes Bild- und Videomaterial für Werbezwecke zum Wohle der SGO zu verwenden.

## 11. **Kranken-, Haftpflichtversicherung**

Jeder Teilnehmer muss über seine(n) Erziehungsberechtigte(n) kranken- und haftpflichtversichert sein. Die Teilnehmer sind weder während der Veranstaltung noch auf dem Hin-/Rückweg durch die SGO kranken- oder haftpflichtversichert.

## 12. **Haftung**

(1) Schadensersatzansprüche des Teilnehmers bzw. des/der für ihn handelnden Erziehungsberechtigten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingend gehaftet wird, z. B. im Falle des Vorsatzes.

(2) Ein Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(3) Der Teilnehmer haftet für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden.

## 13. **Ausschluss**

Die SGO behält sich das Recht vor, den Teilnehmer aus wichtigem Grund, der in der Person oder im Verhalten des Teilnehmers liegt (insb. bei Randalen, Gewalttätigkeiten, Vandalismus, Rassismus, Drogen- und Alkoholgenuß, bei strafbarem Verhalten sowie bei sonstigen groben Verstößen gegen Vereinsregeln der SGO), von der Veranstaltung auszuschließen. Dies schließt Campsteilnehmer ein, die die Anweisungen der Trainer oder Betreuer nicht befolgen. Eine ganze oder teilweise Rückvergütung des Teilnahmebeitrages ist in diesem Fall verwirkt.

## 14. **Datenschutz**

Die erhobenen Daten werden ausschließlich für Abrechnungszwecke und zur campbezogenen Kontaktaufnahme zu Campsteilnehmern, deren Erziehungsberechtigten, sowie zur Bestellung von Computensilien (Bälle, Trikotsets, etc.) verwendet. Die erhobenen Daten werden nach Abschluss der Campabrechnung und Versand der Abschlussinformation an die Teilnehmer bzw. Erziehungsberechtigte gelöscht. Die Datenschutzerklärung der SGO finden Sie [hier](#).